



Datum Bern, im September 2000  
Unser Zeichen AP/KA  
Rückfragen 031 / 322 73 22 oder  
031 / 322 71 63

***Rückerstattung der Verrechnungssteuer im Zusammenhang mit Kapitalanlagen in Betreibungs- und Konkursverfahren und in anderen besonderen Fällen (wie Nachlassverfahren, Prozesskostenvorschüssen, Honorarvorauszahlungen und ausgeschlagenen Verlassenschaften)***

Sehr geehrte Damen und Herren

Hinsichtlich Rückerstattung der Verrechnungssteuer (REdVSt) von Erträgen aus Kapitalanlagen, welche durch Betreibungs- und Konkursämter sowie durch Gerichte, Gerichtskassen, Anwaltschaften usw. bei Depositenanstalten oder anderen Bankinstituten getätigt wurden, besteht seitens der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) eine langjährige Praxis.

Seit einiger Zeit stellen wir aufgrund der eingehenden Anträge auf REdVSt fest, dass verschiedene der erwähnten Antragsteller mangels Kenntnis dieser Praxis ihre Anträge nicht immer der zuständigen Behörde einreichen. Die Tabelle im Anhang informiert Sie über die jeweiligen Zuständigkeiten.

Die nachfolgenden Erläuterungen sollen eventuelle Unklarheiten beseitigen und wieder eine einheitlich angewendete Rückerstattungspraxis schaffen:

**1. Rechtliches / Voraussetzungen für den Anspruch auf REdVSt**

Die Art. 21 ff. des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG) machen die Rückerstattung der auf Kapitalerträgen abgezogenen Verrechnungssteuer u.a. davon abhängig, dass der Berechtigte bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung das Recht zur Nutzung besass (Art. 21 Abs. 1 Bst. a VStG), die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte oder Vermögenswerte ordnungsgemäss deklarierte (Art. 23 VStG) bzw. verbuchte (Art. 25 Abs. 1 VStG) und seinen Wohnsitz (Art. 22 Abs. 1 VStG) oder Sitz (Art. 24 VStG) im Inland hatte.

Der Bund, die Kantone und die Gemeinden sowie ihre Anstalten und Betriebe und die unter ihrer Verwaltung stehenden Spezialfonds haben Anspruch auf REdVSt, wenn der den steuerbaren Ertrag abwerfende Vermögenswert in ihrer Rechnung ausgewiesen ist (Art. 24 Abs. 1 VStG). Die Verrechnungssteuer, die vom Ertrag treuhänderisch übereigneter Werte abgezogen wurde, wird nur zurückerstattet, wenn die Voraussetzungen zur REdVSt beim Treugeber erfüllt sind (Art. 61 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966 zum Verrechnungssteuergesetz [VStV]).

Hat der Berechtigte seinen Wohnsitz bzw. Sitz hingegen nicht in der Schweiz, besteht keine oder nur eine im Rahmen eines zwischen der Schweiz und dem entsprechenden Staat abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) geregelte Anspruchsberechtigung.

In allen Fällen hat die ESTV nicht Anlass, Rückerstattungen vorzunehmen, wenn der Inhaber des Rechts zur Nutzung nicht einwandfrei feststeht (vgl. C. Stockar / H.P. Hochreutener, Die Praxis der Bundessteuern, II. Teil: Stempelabgaben und Verrechnungssteuer, Bd. 2, [Praxis], Nr. 15 zu Art. 21 Abs. 1 Bst. a VStG).

## 2. Antragstellung

**Natürliche Personen mit Wohnsitz im Inland** haben ihren Antrag auf REdVSt bei der Steuerbehörde ihres Wohnsitzkantons einzureichen (Art. 30 Abs. 1 VStG). Handelt somit ein Amt im Namen einer natürlichen Person, muss es den Antrag bei der für diese natürliche Person zuständigen kantonalen Verwaltung einreichen.

**Juristische Personen, Handelsgesellschaften ohne juristische Persönlichkeit mit Sitz im Inland und alle sonstigen in Art. 30 Abs. 1 VStG nicht genannten Anspruchsberechtigten** haben ihren Antrag bei der ESTV einzureichen (Art. 30 Abs. 2 VStG).

**Berechtigte ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz** können einen Antrag nur im Rahmen eines bestehenden DBA mit dem entsprechenden Formular bei der ESTV stellen.

## 3. Anspruch auf REdVSt in Betreibungs- und Konkursfällen sowie entsprechende Antragsverfahren

a) Es gilt zu beachten, dass nicht alle vom Betreibungsamt vereinnahmten bzw. gepfändeten Vermögenswerte sofort und endgültig in das Eigentum dieses Amtes (also des Staates) übergehen. **So bleibt etwa der Schuldner trotz Pfändung, Arrest oder Retention Inhaber der Eigentumsrechte über sein Vermögen** (z.B. im Falle von verzinslich angelegten Mietzinsströmen aus vermieteten Liegenschaften oder Wohnungen, welche durch das Betreibungsamt oder dessen Beauftragten verwaltet werden), Eigentümer der zugehörigen Sachen und Gläubiger seiner Forderungen. Dies jedenfalls **bis zum Zeitpunkt der Verteilung** des Verwertungserlöses. Insofern steht das Recht zur Nutzung und die Anspruchsberechtigung auf REdVSt noch dem Schuldner zu.

Das Betreibungsamt hat den Antrag in dessen Namen bei der für ihn zuständigen Steuerbehörde geltend zu machen. Dasselbe gilt auch betreffend den verrechnungssteuerbelasteten Ertrag auf einem allfälligen **Überschuss des Verwertungserlöses**, welcher ebenfalls dem Schuldner gehört.

b) Solange aber im Falle eines **betreibungsrechtlichen Verfahrens** (z.B. bei Pfändung, Arrest, Retention) die Frage des Eigentums an einem Vermögenswert nicht geklärt ist, d.h. ein das Verfahren abschliessendes Gerichtsurteil hat noch über die Verwendung des unter Beschlag liegenden Vermögenswertes zu befinden, ist dieser noch dem Schuldner zuzuordnen. Die REdVSt an den Gläubiger kann jedenfalls nicht vorgenommen werden, da seine Berechtigung nicht feststeht. Ein allfälliger **Antrag gilt als vorsorglich gestellt** und die Rückerstattung kann erst bei Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils betreffend die Rechte an den unter Beschlag genommenen Vermögenswerten erfolgen.

c) Bei den im Rahmen des **Einleitungsverfahrens (Zahlungsbefehle)** und infolge von **Lohnpfändungen** bei einem Betreibungsamt eingegangenen und von ihm nach Vorschrift von Art. 9 SchKG bei einer Depositenanstalt angelegten Beträgen, anerkennt die ESTV hingegen mit der Bezahlung den Uebergang des Geldes in das wirtschaftliche Eigentum des Amtes und somit dessen Anspruch auf REdVSt. Die ESTV ist in diesen Fällen für die REdVSt zuständig.

d) Die gleiche Regelung gilt hinsichtlich des Anspruchs auf REdVSt von Erträgen aus Kapitalanlagen infolge vereinnahmter **Betriebskosten (Gebühren, Auslagen) und weiterer Kosten (Parteikosten, Kosten im Beschwerdeverfahren, Bussen, Kosten für die Verwaltung und die Verwertung sowie die Verteilung)**. Die REdVSt erfolgt auf Antrag des Amtes durch die ESTV.

e) Im **Konkurs** stellt die Konkursmasse keine rückerstattungsrechtliche Vermögensmasse im Sinne von Art. 55 Bst. c VStV dar. Vielmehr besteht eine langjährige Praxis, die das Recht zur Nutzung und somit den Anspruch auf REdVSt dem Konkursiten (Gemeinschuldner) zuschreibt. Die Konkurseröffnung bewirkt nicht

den Verlust der Rechtsstellung des Gemeinschuldners in bezug auf sein Vermögen. Lediglich das Verwaltungs- und Verfügungsrecht wird ihm entzogen. Der Gemeinschuldner bleibt insbesondere Eigentümer der zur Masse gehörenden Sachen und Gläubiger seiner Forderungen, und zwar nicht nur bis zur Verwertung, sondern **bis zur Verteilung** des Verwertungserlöses. Die Eigentums- und Nutzungsrechte des Konkursiten gehen daher (unter Vorbehalt eines Widerrufs des Konkurses) erst mit der Verteilung auf die Gläubiger über (Stockar / Hochreutener, Praxis, Nrn. 22 und 60 zu Art. 21 Abs. 1 Bst. a VStG).

**f)** Im Falle von **“Schuldnerflucht”** kann die REdVSt nicht an die Konkursmasse erfolgen, wenn sich der Schuldner ins Ausland abgesetzt hat. Eine REdVSt namens des Schuldners käme nur in Frage, wenn die Konkursverwaltung glaubhaft machen kann,

- dass sich der Schuldner nach wie vor in der Schweiz aufhält;
- dass der Schuldner nach wie vor im Steuerregister des zuständigen Kantons als unbeschränkt steuerpflichtige Person figuriert (und entsprechend nach der Auffassung des Kantons den inländischen Wohnsitz beibehalten hat).

**g)** Grundsätzlich ist die REdVSt durch das Betreibungs- und Konkursamt namens des berechtigten Schuldners (nicht namens des Amtes) auf amtlichem Formular (Art. 64 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 1 VStV), bei der für ihn zuständigen Behörde zu beantragen (vgl. Ziff. 2 oben). Bei der Antragstellung an die ESTV ist im Prinzip für jeden Schuldner ein Antrag einzureichen. In besonderen Fällen (z.B. bei Sammelanlagen und bei einer grossen Anzahl laufender Verfahren) akzeptiert die ESTV Sammelanträge, sofern mit dem Antrag jeweils eine Aufstellung mit Namen und vollständigen Adressen der Gemeinschuldner sowie deren Kapital- und Zinsertragsanteile mitgeliefert wird. Die REdVSt durch die ESTV erfolgt jedoch nur auf den Zinsanteilen von juristischen Personen mit Sitz im Inland oder diesen in bezug auf die Rückerstattung gleichgestellten Personen.

## **4. Besondere Fälle**

### **4.1 Anspruch auf REdVSt von Erträgen aus Kapitalanlagen infolge eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung (Liquidationsvergleich)**

Sowohl beim Stundungs- und Prozent-/Dividendenvergleich, wo keine Vermögensabtretung vorgenommen wird, wie beim Liquidationsvergleich ist die REdVSt auf Erträgen des Schuldnervermögens durch den Liquidator bzw. die Konkursverwaltung, namens des anspruchsberechtigten Schuldners, nach Massgabe der persönlichen Voraussetzungen bei der für ihn zuständigen Steuerbehörde (wie beim Konkurs) geltend zu machen (vgl. dazu auch Stockar / Hochreutener, Praxis, Nr. 12 zu Art. 21 Abs. 1 Bst. a VStG).

### **4.2 Anspruch auf REdVSt von Erträgen aus Kapitalanlagen infolge Prozesskostenvorschüssen und Honorarvorauszahlungen in einem Schiedsgerichtsverfahren**

Werden in einem Schiedsgerichtsverfahren die Prozesskostenvorschüsse von den Parteien (zwecks Minderung der Kosten) zinstragend bei einer Bank hinterlegt, so steht das Recht zur Nutzung des Depots nicht dem Amt, dem Gericht oder den Anwälten, sondern den Parteien zu (Stockar / Hochreutener, Praxis, Nr. 10 zu Art. 21 Abs. 1 Bst. a VStG).

Im Gegensatz zu den Prozesskostenvorschüssen an ein ordentliches Gericht, ist eine Rückerstattung an ein aussergerichtliches Schiedsgericht aufgrund von Art. 55 Bst. a VStV für Honorarvorschüsse möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Vorausgesetzt das Schiedsgericht übernimmt ein Mandat für Dritte, welches zeitlich bis zu seiner Erfüllung begrenzt ist, kann das Schiedsgericht betreffend Honorarvorauszahlungen, die auf ein gemeinsames Konto der Schiedsrichter einbezahlt werden, als Gemeinschaftsunternehmen betrachtet werden. Der ESTV muss unter diesen Umständen die für die Rückforderung notwendigen Unterlagen (insbesondere ein Verzeichnis enthaltend Name und Wohnort der Schiedsrichter und ihre Beteiligungsquote) eingereicht werden. Eine gemeinsame Rückerstattung durch die ESTV entbindet die einzelnen Schiedsrichter nicht von der korrekten Deklaration bei der für sie zuständigen Veranlagungsbehörde. Eine Verzinsung der geleisteten Vorschüsse zu Gunsten der beteiligten Parteien muss ausgeschlossen werden.

### 4.3 Anspruch auf REdVSt von Erträgen aus Kapitalanlagen infolge Vermögensbeschlagnahmen (insbesondere betreffend Forderungen) in Strafverfahren

a) Solange die Beschlagnahme noch andauert (d.h. noch nicht rechtskräftig entschieden ist), kann weder der Angeschuldigte noch der Staat die REdVSt verlangen; denn während der Beschlagnahme hat der Angeschuldigte kein Verfügungsrecht und das Recht zur Nutzung seitens des Staats ist fraglich, da er das Geld beim Abschluss des Verfahrens möglicherweise weiterleiten muss (vgl. dazu auch Stockar / Hochreutener, Praxis, Nr. 35 zu Art. 21 Abs. 1 Bst. a VStG). Dies bedeutet, dass keine Rückerstattung der Verrechnungssteuer erfolgen kann, solange die Rechte an den beschlagnahmten Vermögenswerten (Kapital inkl. Zins) nicht durch ein in Rechtskraft erwachsenes Urteil geklärt sind.

Gemäss Art. 32 Abs. 1 VStG erlischt jedoch der Anspruch auf Rückerstattung, wenn der Antrag nicht innert 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt wird, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist. Nach geltender Praxis ist deshalb zur Abwendung der Verwirkungsfolge die Geltendmachung des Rückerstattungsanspruchs während der Dauer der Beschlagnahme erforderlich, wobei der eingereichte **Antrag als vorsorglich gestellt** betrachtet wird. Eine allfällige Rückerstattung kann somit, wie erwähnt, erst bei Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils betreffend die Rechte an den zuvor beschlagnahmten Vermögenswerten erfolgen.

b) Hinsichtlich REdVSt betreffend **Bussen und Kosten** (vgl. Art. 58 Abs.1, Art. 59 Abs. 1, Art. 380 und Art. 381 StGB) gelten die Ausführungen unter Ziffer 3 d) hievore.

### 4.4 Ausgeschlagene Verlassenschaft

Wird die Erbschaft von allen nächsten gesetzlichen Erben ausgeschlagen, so gelangt sie zur Liquidation durch das Konkursamt (Art. 573 Abs. 1 ZGB). Bei der Ausschlagung der Erbschaft durch alle gesetzlichen Erben fehlt es an sich an einem Gemeinschuldner, da weder über den Erblasser noch über die ausschlagenden Erben der Konkurs eröffnet worden ist. Da jedoch (entgegen Stockar / Hochreutener, Praxis, Nr. 51 zu Art. 21 Abs. 1 Bst. a VStG) auch keine in der Schweiz verwaltete Vermögensmasse ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 24 Abs. 5 VStG in Verbindung mit Art. 55 Bst. c VStV vorliegt, wird die REdVSt analog gewährt, wie wenn der Erblasser noch zu Lebzeiten in Konkurs gefallen wäre (vgl. Stockar / Hochreutener, Praxis, Nr. 17 zu Art. 21 Abs. 1 Bst. a VStG). Entsprechend ist der Antrag bei der für den Erblasser zuständigen kantonalen Steuerbehörde zu stellen.

Die ESTV setzt sich für eine einheitliche Anwendung der geschilderten Praxis ein.

Für Ertragsfälligkeiten ab 1. Januar 2001 können wir somit nur noch Anträge annehmen, welche die erwähnten Kriterien erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen

ABTEILUNG RÜCKERSTATTUNG  
Der Chef



P. Bill

**Anhang:** - Uebersicht besondere Fälle und zuständige Behörde für die REdVSt

Ziffer	Besondere Fälle	Anspruchsberechtigter	Bemerkungen – insbesondere wer den Antrag in wessen Namen zu stellen hat?	Zuständige Behörde für die REdVS: An wen ist der Antrag zu stellen?		
2	Antrag betreffend die REdVS im Allgemeinen:  Die Zuständigkeit beurteilt sich nach der Person des Anspruchsberechtigten (siehe ⇒)	Natürliche Person mit Wohnsitz im Inland Juristische Person und die ihr Gleichgestellten mit Sitz im Inland Kein Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz	Art. 30 Abs. 1 VStG  Art. 30 Abs. 2 VStG  DBA	Kanton	ESTV	ESTV via DBA
3a	Erträge von Vermögenswerten aus Pfändungen, Arresten und Retentionen  Erträge aus dem Überschuss des Verwertungserlöses	Schuldner (vgl. Ziff. 2)  Schuldner (vgl. Ziff. 2)	Bis zur Verteilung des Verwertungserlöses hat die Antragstellung durch das Amt im Namen des Berechtigten zu erfolgen Antragstellung durch Schuldner im eigenen Namen	x  x	x  x	x  x
3b	Erträge aus Vermögenswerten, die Gegenstand eines hängigen betriebsrechtlichen Verfahrens bilden	noch offen	Vorsorgliche Antragstellung durch das Amt zur Vermeidung des Untergangs des Anspruchs (Verwirkungsfrist von 3 Jahren)		x	
3c	Verzinsliche Anlage von Geldern aus Betreibungen (Zahlungsbefehlen, Lohnpfändungen) bei Depositanstalten gemäss Art. 9 SchKG	Betreibungsamt	Antrag des Betreibungsamtes im eigenen Namen		x	
3d	Erträge aus Betreibungs- und weiteren Kosten	Amt	Antrag des Amtes im eigenen Namen		x	
3e	Erträge der Konkursmasse	Schuldner (vgl. Ziff. 2)	Antrag des Konkursamtes im Namen des Gemeinschuldners	x	x	x
3f	Erträge der Konkursmasse im Falle der Schuldnerflucht	(grundsätzlich der Schuldner)	REdVS kann nur unter bes. Voraussetzungen erfolgen (vgl. dazu Ausführungen)	(x)		
3g	Erträge von Sammelanlagen des Betreibungs- und Konkursamtes (Anlage enthält Kapital und Zinserträge verschiedener Gemeinschuldner)	Schuldner (vgl. Ziff. 2)	Die Antragstellung durch das Amt hat im Prinzip für jeden Schuldner separat zu erfolgen. Sammelanträge lässt die ESTV unter bestimmten Voraussetzungen zu.		(x)	
4.1	Erträge im Zusammenhang mit einem Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung (Liquidationsvergleich)	Schuldner (vgl. Ziff. 2)	Antrag des Liquidators bzw. der Konkursverwaltung im Namen des Schuldners	x	x	x
4.2	Erträge von Prozesskostenvorschüssen in Schiedsgerichtsverfahren Erträge aus Honorarvorschüssen für Schiedsgerichte	Parteien (vgl. Ziff. 2)  Schiedsgericht (vgl. Ziff. 2)	Antrag von Parteien in eigenem Namen  Antrag von Schiedsgericht in eigenem Namen	x	x  x	x
4.3a	Erträge aus Vermögensbeschlagnahmen in Strafverfahren	noch offen	Vorsorgliche Antragstellung durch die Behörde zur Vermeidung des Untergangs des Anspruchs (Verwirkungsfrist von 3 Jahren)		x	
4.3b	Erträge von Bussen und Kosten aus Strafverfahren	Behörde	Antrag der Behörde im eigenen Namen		x	
4.4	Erträge ausgeschlagener Verlassenschaften/Erbschaft	Erblasser	Antrag des Amtes im Namen des Erblassers	x		